

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
AUWR-2021-682204

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde erster Instanz bekannt gemacht:

Die RWI GmbH, Lacken 16, 4753 Taiskirchen im Innkreis, hat beim Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 37 AWG 2002 um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“ auf den GST-NR 899/1, 899/2, 901 und 903/1, je KG Wiesenberg, Gemeinde Taiskirchen im Innkreis, angesucht.

Der Antrag ist unter dem Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm#abfallrecht--abfallbehandlungsanlagen> auf der Internetseite des Landes Oberösterreich einsehbar. Die Projektsunterlagen liegen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, 1. Stock, Zimmer 1D172, ab dem Tag dieser Verlautbarung bis einschließlich 09. September 2026 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Wir ersuchen um Terminvereinbarung vor Einsicht in die Unterlagen. Jeder kann innerhalb dieser Frist zum Projekt Stellung nehmen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

Im Auftrag
Heinz Dietrich